

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2022

1106. Parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» (Vernehmlassung)

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat am 17. Mai 2022 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) sowie zum Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern eröffnet. Mit der Vorlage wird die parlamentarische Initiative 21.403 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» umgesetzt.

Die Vorlage «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» verfolgt zwei Kernziele: Zum einen sollen alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, finanziell unterstützt werden. Zu diesem Zweck soll ein Bundesbeitrag gesprochen werden, der auf der Grundlage eines Anreizsystems mindestens 10% und höchstens 20% der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes beträgt. Der Bund soll sich hierfür mit jährlich rund 530 Mio. Franken an den Kosten der Eltern beteiligen. Zum anderen soll die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern weiterentwickelt werden. Hierzu ist vorgesehen, dass der Bund die Kantone mittels Programmvereinbarungen unterstützen soll, und zwar in der Höhe von insgesamt 160 Mio. Franken für die erste vierjährige Vertragsperiode. Ziel der Programmvereinbarungen ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen zu schaffen, die Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen sowie die pädagogische und betriebliche Qualität der Angebote zu verbessern. In diesem Zusammenhang soll ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen gelegt werden. Eine Minderheit der Kommission lehnt die Vorlage ab. Sie ist der Ansicht, dass diese Förderbereiche primär in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fallen und daher keine Unterstützung durch den Bund vorzusehen ist.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an familienfragen@bsv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) sowie den Vorentwurf eines Bundesbeschlusses über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die mit den Vorentwürfen einhergehende Überführung des bis anhin zeitlich befristeten Impulsprogramms zur Förderung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots in eine unbefristete und zeitgemässé Lösung und unterstützen insbesondere die mit der Gesetzesvorlage angestrebten Ziele grundsätzlich.

Auch der Kanton Zürich will im Rahmen seiner Legislaturziele 2019–2023 mittels früher Förderung die Grundlage für eine möglichst erfolgreiche Bildungslaufbahn schaffen. Mit einer kantonalen Gesetzesvorlage, zu der Anfang Juli 2022 die Vernehmlassung eröffnet wurde, sollen Eltern mit Kindern im Vorschulalter finanziell entlastet sowie Gemeinden bei der Stärkung ihrer Angebote im Bereich der frühen Kindheit unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir sehr, dass die bisherige Kompetenzaufteilung grundsätzlich unangetastet und damit die Zuständigkeit im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in erster Linie bei den Kantonen und den Gemeinden bleibt.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ganzheitlich gewährleisten zu können, ist es sodann richtig, dass Eltern – unabhängig vom Alter der familienergänzend betreuten Kinder – finanziell entlastet werden.

Kritisch betrachten wir jedoch die Abwicklung der Elternbeiträge durch die Kantone. Im Kanton Zürich liegt die familienergänzende Betreuung von Kindern in der Verantwortung der Gemeinden. Sie sind insbesondere zuständig für die Bewilligung und Aufsicht sowie die Ausgestaltung der Subventionen an die Eltern. Die mit der Vorlage geplante Umsetzung kann für den Kanton, aber auch für die Gemeinden

sowie gegebenenfalls für die Betreuungseinrichtungen, zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Dieser muss im Rahmen der Ausgestaltung weiterer Vorgaben zum Verfahren zwingend bedacht werden, und es sind umsetzbare Lösungen zur Verminderung des Aufwands zu finden.

B. Zu den Bestimmungen des UKibeG im Einzelnen

Art. 1 VE-UKibeG (Zweck)

Abs. 1 Bst. b

Vor dem Hintergrund, dass sich der Bund gemäss dem Vorentwurf im gleichen Umfang an den Betreuungskosten der Eltern mit Kindern im Vorschul- und im Schulalter finanziell beteiligen will, erscheint uns die Begrenzung der Chancengerechtigkeit auf den Vorschulbereich nicht sinnvoll. Die Inanspruchnahme der institutionellen Kinderbetreuung auch nach Schuleintritt trägt – über den Vorschulbereich hinaus – weiter zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei. Art. 1 Abs. 1 Bst. b VE-UKibeG sollte deshalb entsprechend angepasst werden.

Abs. 2

Art. 1 Abs. 2 VE-UKibeG bestimmt, für welche Zwecke finanzielle Beiträge gewährt werden. Wir unterstützen die Einsetzung der finanziellen Mittel für die genannten Zwecke und befürworten insbesondere auch den Einbezug der Qualitätssteigerung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Forderung der Kommissionsminderheit, auf Art. 1 Abs. 2 Bst. c UKibeG zu verzichten, lehnen wir ab.

Art. 2 Bst. a VE-UKibeG (Geltungsbereich)

Wir unterstützen den im Vorentwurf vorgesehenen Geltungsbereich auch für den Schulbereich. Den Geltungsbereich auf den Vorschulbereich zu beschränken, wie dies die Kommissionsminderheit fordert, würde der Zielsetzung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a VE-UKibeG, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern, nicht gerecht. Ohne entsprechende Entlastung auch für die schulergänzende Kinderbetreuung wäre die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur während der ersten vier Lebensjahre des Kindes verbessert. Danach wären die Familien wieder mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert. Das Wegfallen der Bundesbeiträge für den Schulbereich könnte sich sogar auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vorschulbereich insofern negativ auswirken, als Eltern erst gar nicht eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, da sie diese mit Eintritt des Kindes in den Kindergarten wieder aufgeben müssten bzw. nicht mehr in gleicher Weise ausüben könnten.

Art. 3 Bst. b VE-UKibeG (Begriffe)

Art. 3 Bst. b VE-UKibeG legt die Bedeutung des Begriffs «institutionelle Betreuung» fest. Hiernach zählen auch Tagesfamilien, sofern diese in Tagesfamilienvereinen organisiert sind, zur institutionellen Betreuung. Neben der Organisation als Verein sind andere Rechtsformen denkbar und kommen in der Praxis auch vor. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) sowie die Verordnung vom 25. April 2018 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1) sprechen richtigerweise nicht von Tagesfamilienvereinen, sondern von Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien. Als Überbegriff dient auch die Bezeichnung «Tagesfamilienorganisation». Es wäre deshalb sinnvoll, auch im UKibeG nicht den Begriff «Tagesfamilienverein», sondern die Bezeichnung «Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien» oder den Begriff «Tagesfamilienorganisation» zu verwenden.

Art. 4 Abs. 1 VE-UKibeG (Grundsätze)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 VE-UKibeG beteiligt sich der Bund an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können. Im erläuternden Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 28. April 2022 (erläuternder Bericht) heisst es hierzu: «In Übereinstimmung mit dem Zweckartikel (Art. 1), sollen Eltern aber nur dann Anspruch auf den Bundesbeitrag haben, wenn sie ihre Kinder institutionell betreuen lassen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder um eine Ausbildung zu absolvieren.» Dies sehen wir kritisch. Im Fokus müssen unseres Erachtens zwingend und bedingungslos die Kinder selbst und die Verbesserung ihrer Bildungschancen stehen. Ziel der Gesetzesvorlage ist sodann gerade auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b VE-UKibeG). Wie Studien zeigen, sind es gerade Kinder aus sozial benachteiligten Familien, die am meisten von institutioneller Kinderbetreuung profitieren und sich Letzttere positiv auf deren Bildungschancen auswirkt. Vor allem für diese Kinder ist der Besuch von Betreuungseinrichtungen für ihre weiteren Bildungschancen von grosser Bedeutung. So weit diesen Kindern aufgrund der fehlenden Subventionierung der Zugang zu Betreuungseinrichtungen verwehrt bleibt, weil deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachgehen können bzw. nicht, wie von der Kommissionsminderheit gefordert, in einem bestimmten Arbeitspensum, hat dies folgenschwere Auswirkungen auf ihre weiteren Bildungschancen. Letztlich können Eltern auch aus anderen Gründen als der reinen Erwerbstätigkeit auf eine familienergänzende Kinderbe-

treuung angewiesen sein. Zu denken ist an Arbeitssuchende, Eltern, die sich in Eingliederungsmassnahmen befinden, Eltern, die krankheitsbedingt nicht oder nicht im geforderten Pensum arbeiten können, oder Fälle, in denen die Fremdbetreuung schlicht entlastend wirken kann, zum Beispiel bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand.

Zudem würden die Erhebung und Prüfung des Erwerbs- bzw. Ausbildungsstatus bei allen Eltern einen nicht unerheblichen Mehraufwand für die Kantone, die Gemeinden und die Betreuungseinrichtungen bedeuten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung nicht zweckmäßig, zumal die Anzahl Eltern, die keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, ihre Kinder gleichwohl aber institutionell betreuen lassen, verhältnismässig gering sein dürfte.

Demzufolge sollte die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung unabhängig von deren Erwerbs- oder Ausbildungsstatus erfolgen.

Art. 5 Abs. 1 VE-UKibeG (Anspruchsberechtigte)

In Art. 5 Abs. 1 VE-UKibeG wird vorgesehen, dass die Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, Anspruch auf den Bundesbeitrag haben. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt: «Anspruchsberrechtigt sind in der Regel die Eltern. Sie tragen die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Leben die Eltern getrennt, übernimmt grundsätzlich die Person, welche die elterliche Sorge innehat, diese Kosten. Der Bundesbeitrag ist somit ihr geschuldet. Der Beitrag wird unter Umständen einer anderen Person ausgerichtet, sofern diese effektiv die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung trägt.» Dieser Gedanke wird im Gesetzestext nicht ausreichend umgesetzt, ist darin doch nur von den Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, die Rede.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sehen sodann vor, dass die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter stehen und die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich auch nach einer Trennung oder Scheidung bestehen bleibt (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 5 Abs. 1 VE-UKibeG wären somit weiterhin beide Elternteile anspruchsberechtigt, obwohl die Rechnung nur von einem Elternteil bezahlt wird. Denkbar sind auch andere Fälle, in denen nicht die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge Schuldnerin oder Schuldner der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung ist. Die Anspruchsberechtigung sollte im Gesetzestext deshalb klarer geregelt sein.

Art. 7 VE-UKibeG (Bundesbeitrag)

Abs. 1

Wir begrüssen, dass der Vorentwurf eine gestützt auf die tatsächliche familienergänzende Betreuung prozentuale Beteiligung an den Kosten der Eltern vorsieht. Die Unterscheidung zwischen einem Sockel- und Zusatzbeitrag erscheint uns hingegen unnötig komplex und erhöht den administrativen Aufwand der Kantone, der Gemeinden und der Betreuungseinrichtungen. Wir bevorzugen daher eine feste Beteiligung des Bundes von 20% anstelle der Unterscheidung zwischen einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag. Daher befürworten wir hinsichtlich Art. 7 Abs. 1 VE-UKibeG die Regelung des Bundesbeitrags gemäss dem Minderheitsantrag von Piller Carrard, Fivaz Fabien, Prezioso, Python und Schneider Meret.

Abs. 2

Den Ansatz, den Bundesbeitrag anhand von durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes festzulegen, erachten wir als praktikabel. Den im Vorentwurf vorgesehenen Ansatz, bei der Bestimmung der durchschnittlichen Kosten die besonderen lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, begrüssen wir. Die Fixkosten, zum Beispiel für Miete oder Löhne, fallen teilweise sehr unterschiedlich aus, weshalb ein einheitlicher Betrag dazu führen würde, dass Eltern im Verhältnis zu den tatsächlichen Vollkosten stärker oder weniger stark von Subventionen profitieren würden. Der prozentuale Anteil der bei den Eltern verbleibenden Kosten wäre bei einem schweizweit ermittelten Durchschnittswert regional sehr unterschiedlich und würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Wir unterstützen demnach die Regelung im Vorentwurf und lehnen den Minderheitsantrag in diesem Punkt ab.

Abs. 4

Art. 7 Abs. 4 VE-UKibeG sieht höhere Bundesbeiträge an die Eltern vor, wenn diese für die Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Behinderung höhere Kosten zu tragen haben. Die vorgesehene Regelung betrachten wir in zweierlei Hinsicht kritisch. Grundsätzlich muss unseres Erachtens die Betreuung den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden. Zu den Betreuungsleistungen zählen nach unserer Auffassung nicht nur die Beaufsichtigung und Pflege der Kinder, sondern auch die Herstellung von Beziehungen, die Vermittlung von Geborgenheit sowie die Ermöglichung anregender Begegnungen und einer altersgerechten Beschäftigung. Der Betreuungsaufwand bestimmt sich demnach ganz individuell nach den Bedürfnissen jedes Kindes. Gemäss den geltenden Bestimmungen im Kanton Zürich wird diesem Gedanken im Rahmen der Belegung von Plätzen Rechnung getragen. Ein Kind bis zum 18. Le-

bensmonat beansprucht deshalb generell eineinhalb Plätze. Dem Betreuungsbedarf von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist überdies im Einzelfall Rechnung zu tragen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können demnach dazu beitragen, dass der Betreuungsaufwand wächst und die Anzahl Kinder pro Regelgruppe deshalb zu verringern ist. Der Betreuungsaufwand für Kinder mit anderen besonderen Bedürfnissen als einer Behinderung kann folglich aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands zusätzliche Kosten generieren. Aus diesen Gründen würden wir höhere Bundesbeiträge auch in jenen Fällen bevorzugen, bei denen die Kosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen höher ausfallen.

Ferner gilt es zu beachten, dass bereits heute einige Gemeinden im Kanton Zürich höhere Beiträge an die Kosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leisten. Die im Vorentwurf vorgesehene Regelung würde einerseits diese Gemeinden benachteiligen und andererseits Gemeinden, die bisher keine Beiträge an die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leisten, wenig Anreiz geben, sich finanziell stärker einzubringen. Bemessungsgrundlage sollten unseres Erachtens deshalb die tatsächlichen Kosten des Betreuungsplatzes sein.

***Art. 8 VE-UKibeG (Sockelbeitrag) und
Art. 9 VE-UKibeG (Zusatzbeiträge)***

Sofern Art. 7 Abs. 1 VE-UKibeG entsprechend den obigen Ausführungen angepasst wird, werden Art. 8 und 9 VE-UKibeG obsolet und können weggelassen werden.

***Art. 11 VE-UKibeG (Gewährung des Bundesbeitrags
an die Anspruchsberechtigten)***

Abs. 1

Gemäss Art. 11 Abs. 1 VE-UKibeG ist der Bundesbeitrag den Anspruchsberechtigten monatlich zu gewähren. Ein zwingendes monatliches Intervall berücksichtigt andere Abrechnungsintervalle, die in der Praxis bestehen, nicht. So gibt es Kinderbetreuungseinrichtungen – vor allem schulergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Tagesfamilien –, die in einem anderen Turnus abrechnen. Zudem können auch die Subventionsmodelle der Gemeinden andere als monatliche Abrechnungsintervalle vorsehen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll es den Kantonen aber gerade möglich sein, das Verfahren für die Ausrichtung des Bundesbeitrags in ihre bereits bestehenden Systeme zu integrieren (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 11 Abs. 3 VE-UKibeG). Um dies zu ermöglichen, muss die Bestimmung eines anderen Abrechnungsintervalls möglich sein, was im Gesetz zu berücksichtigen ist.

Abs. 2

Art. 11 Abs. 2 VE-UKibeG sieht vor, dass der Kanton, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat, für die Gewährung des Bundesbeitrags zuständig ist. Im erläuternden Bericht heisst es unter Ziff. 4.3.1 «Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung» auf Seite 29 oben indessen, «dass der Kanton, in dem das Kind institutionell betreut wird, zuständig ist». Der Wohnsitz kann jedoch vom Betreuungs-ort abweichen und in einem anderen Kanton bzw. Land liegen. Die Zuständigkeit anhand des Wohnsitzes festzulegen, erscheint uns zielführender, weshalb wir der in Art. 11 Abs. 2 VE-UKibeG vorgesehenen Zuständigkeitsregelung zustimmen.

Abs. 4

Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit, die Gewährung der Bundesbeiträge an Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen zu können. Im Kanton Zürich erhalten Eltern für die institutionelle Betreuung ihrer Kinder Gemeindebeiträge grösstenteils in Form von direkter oder indirekter Subjektfinanzierung. Bei der indirekten Subjektfinanzierung verrechnet die Einrichtung den Eltern nur bereits um den Subventionsanteil reduzierte Elternbeiträge. Damit die Bundesbeiträge auch von den familienergänzenden Betreuungseinrich-tungen direkt gewährt werden können, muss eine Übertragung auch an private Körperschaften, öffentlich-rechtliche und private Anstalten, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen möglich sein. Art. 11 Abs. 4 VE-UKibeG ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 12 VE-UKibeG (Rückerstattung der Bundesbeiträge an die Kantone)

Art. 12 VE-UKibeG sieht die Abrechnung und Rückerstattung der Bundesbeiträge durch die Kantone vor. Im Kanton Zürich obliegt der Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung den Gemeinden. Diese legen auch eigene Beiträge fest. Die Gewährung der Bundesbeiträge ist somit in die bestehenden Subventionssysteme der Gemeinden zu integrieren. Die Gemeinden bzw. je nach Subventionsmodell auch die Betreuungseinrichtungen selbst müssten die Bundesbeiträge auch gewähren können, weshalb wir eine Abrechnung und Rückerstattung mit den Gemeinden als zweckmässiger erachten.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a VE-UKibeG (Finanzhilfen an Kantone und Dritte)

Gemäss dem erläuternden Bericht schlägt die Kommission vor, dass der Bund für die Finanzierung der Programmvereinbarungen 40 Mio. Franken pro Jahr einsetzen soll (vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.4.2 «Pro-grammvereinbarungen» auf Seite 33). Die finanziellen Mittel sollen dabei

auf die einzelnen Massnahmen zur Förderung der Wirkungsziele gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 VE-UKibeG zu gleichen Teilen, also zu je 10 Mio. Franken pro Jahr, aufgeteilt werden. Da die Lücken betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung sowie betreffend die frühe Förderung von Kindern in den Kantonen nicht gleich ausgeprägt sind, lässt sich heute nicht abschliessend bestimmen, für welches Wirkungsziel welche Ausgaben angezeigt sind. Wir sprechen uns demnach dafür aus, die Aufteilung, zumindest vorerst, als Richtwert zu nehmen, der in den Folgejahren allenfalls anzupassen ist.

Wie bereits unter Art. 7 Abs. 4 VE-UKibeG ausgeführt, erachten wir es ferner als wichtig, dass die Betreuung den Bedürfnissen aller Kinder gerecht wird. Wir unterstützen folglich den Minderheitsantrag von Fivaz Fabien, Aeischer Matthias, Amoos, Atici, Brunner, Locher Benguerel, Piller Carrard, Prezioso, Python, Roth Pasquier und Weber, allerdings mit folgender Anpassung: Der Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen soll nicht allein auf den Vorschulbereich beschränkt sein, sondern auch die schulergänzende Betreuung umfassen. Dies ist entsprechend anzupassen.

Art. 15 VE-UKibeG (Bemessung der Finanzhilfen an Kantone)

Nach Art. 15 VE-UKibeG decken die Finanzhilfen des Bundes höchstens 50% der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Art. 13 VE-UKibeG. Im erläuternden Bericht heisst es aber: «Der Bund beteiligt sich höchstens zur Hälfte an den Kosten für Projekte und Programme, welche der Kanton gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 lanciert hat.» Nicht klar ist also, ob die Deckelung auf 50% der Ausgaben für den gesamten Art. 13 VE-UKibeG gelten soll, also insbesondere auch für die Wirkungsziele gemäss Abs. 2 und 4. Wenn dem so ist, müsste Art. 15 nicht nur für die Ausgaben des Kantons, sondern auch für die Ausgaben Dritter gelten. Dies sollte klargestellt werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli